



Tag der Neuapprobierten der Psychotherapeutenkammer NRW

Dortmund, 01. Juli 2017

Meine soziale Absicherung als PsychotherapeutIn

Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer NRW
Aufbau und Angebote

Jens Mittmann
stellv. Abteilungsleiter



Inhalt

- I.** Berufsständische Versorgungswerke im Gesamtsystem der Altersvorsorge und Struktur des PTV
- II.** Mitgliedschaft
- III.** Beiträge
- IV.** Leistungen
- V.** Zahlen zum Versorgungswerk



I. Berufsständische Versorgungswerke im Gesamtsystem der Altersvorsorge

1. Berufsständische Versorgungswerke
2. Organisationsstruktur PTV
3. Aufsicht über PTV
4. Verhältnis PTV zur gesetzlichen Rentenversicherung (DRV)
5. Grundsätze der Versicherungsmathematik PTV ↔ DRV



1. Berufsständische Versorgungswerke - Allgemeines:

- Der Gedanke einer **berufsständischen Altersversorgung** hat in den klassischen **Freien Berufen** bereits eine lange Tradition; 1923 entstand mit der *Bayerischen Ärzteversorgung* das erste berufsständische Versorgungswerk
- In Nordrhein-Westfalen sichern die Versorgungswerke für **Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer** und **Zahnärzte** die Versorgung für das Alter, die Invalidität und die Hinterbliebenen
- **PTV** ist seit der Gründung am **01.01.2004** ein „**Rentenversicherungsträger**“ für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer NRW



Das Psychotherapeutenversorgungswerk PTV

- PTV ist eine teilrechtsfähige Einrichtung der Psychotherapeutenkammer NRW auf Grundlage von § 6 a Heilberufsgesetz NRW
- Das Versorgungswerk als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt seine Aufgaben in echter Selbstverwaltung, d.h. durch den Berufsstand; getrennt von der Psychotherapeutenkammer NRW hat PTV eine eigene Satzung, eigene Gremien und eine eigene Geschäftsstelle
- Mitglieder der Psychotherapeutenkammer sind Pflichtmitglieder im Versorgungswerk - öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung
- **Aufgabe: Versorgung der Angehörigen der PTK NRW im Alter, bei Berufsunfähigkeit sowie deren Hinterbliebenen im Todesfall**



Das Psychotherapeutenversorgungswerk PTV

● § 6 a Heilberufsgesetz (HeilBerG) -Auszug-

(1) Die Kammern haben durch besondere Satzung mit Genehmigung der in § 3 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz NRW bestimmten Aufsichtsbehörde **Versorgungseinrichtungen für die Kammerangehörigen** und ihre Familienmitglieder zu schaffen. Sie können die **Kammerangehörigen verpflichten**, Mitglieder der Versorgungseinrichtung zu werden. Sie können Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, ihre Versorgungseinrichtung einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufes eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen. Das Nähere regeln die Kammern durch **Satzung**.

(4) Die Versorgungseinrichtungen gewähren folgende **Leistungen**:

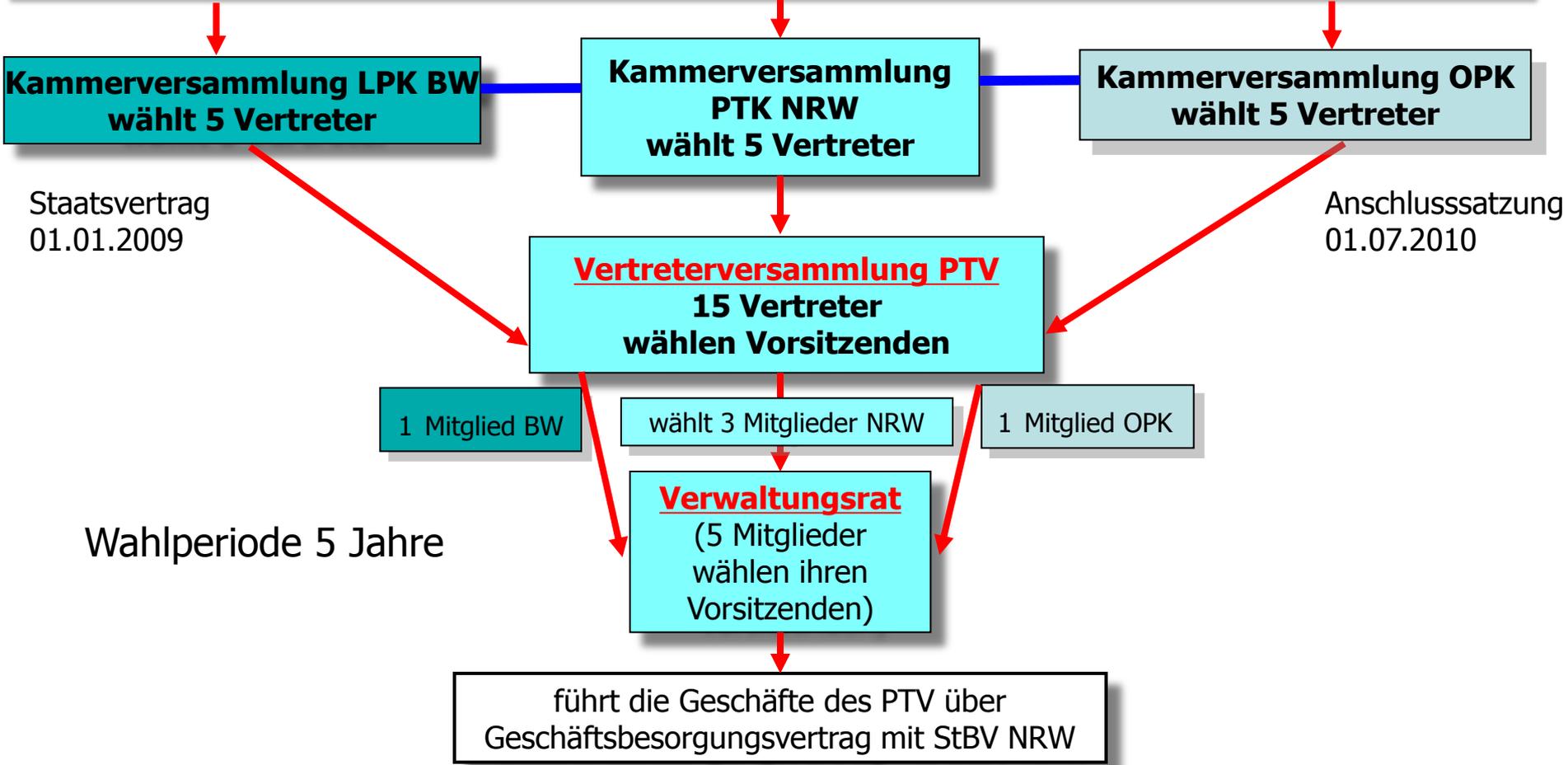
- 1. Altersrente,**
- 2. Berufsunfähigkeitsrente,**
- 3. Hinterbliebenenrente.**

Auf diese Leistungen besteht ein **Rechtsanspruch**. Die Satzung kann weitere Leistungen vorsehen.

(5) Die Versorgungseinrichtungen erheben von ihren Mitgliedern die zur Erbringung der Versorgungsleistungen notwendigen **Beiträge**, die sich nach den **Einkünften aus der beruflichen Tätigkeit richten und sich an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung orientieren**.



MITGLIEDER DER KAMMER





2. Organisationsstruktur

Die Vertreterversammlung

Mitglieder aus der PTK NRW

Dipl.-Psych. Jürgen Kuhlmann
Dipl.-Psych. Julia Leithäuser
Dipl.-Psych. Sandra Pillen-Dietzel
Fricka Wankmüller
Dipl.-Psych. Andreas Wilser

Mitglieder aus der LPK BW

Dipl.-Psych. Mareke de Brito Santos-Dodt
Dipl.-Psych. Marianne Funk
Dipl.-Psych. Heinz-Jürgen Pitzing
Dipl.-Psych. Sigrun Schade
Dipl.-Soz.-Päd. (FH) Michaela Willhauck-Fojkar

Mitglieder aus der OPK

Dipl.-Psych. Katrin Johanna Bude
Dipl.-Psych. Andreas Buhbe
Dr. Klemens Färber
Dipl.-Psych. Kay-Uwe Kleine
Dipl.-Psych. Sven Quilitzsch

Vorsitzende

Dipl.-Psych. Mareke de Brito Santos-Dodt
(LPK BW)

stv. Vorsitzender

Dr. Klemens Färber
(OPK)



2. Organisationsstruktur

Der Verwaltungsrat



Dipl.-Psychologe Olaf Wollenberg
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Mitglied der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen



Dr. Dietrich Munz
stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates
Mitglied der Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg



Dipl.-Psychologin Ingrid Roelle
Mitglied der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen



Rolf Mertens
Mitglied der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen



Dr. Wolfram Rosendahl
Mitglied der Ostdeutschen
Psychotherapeutenkammer



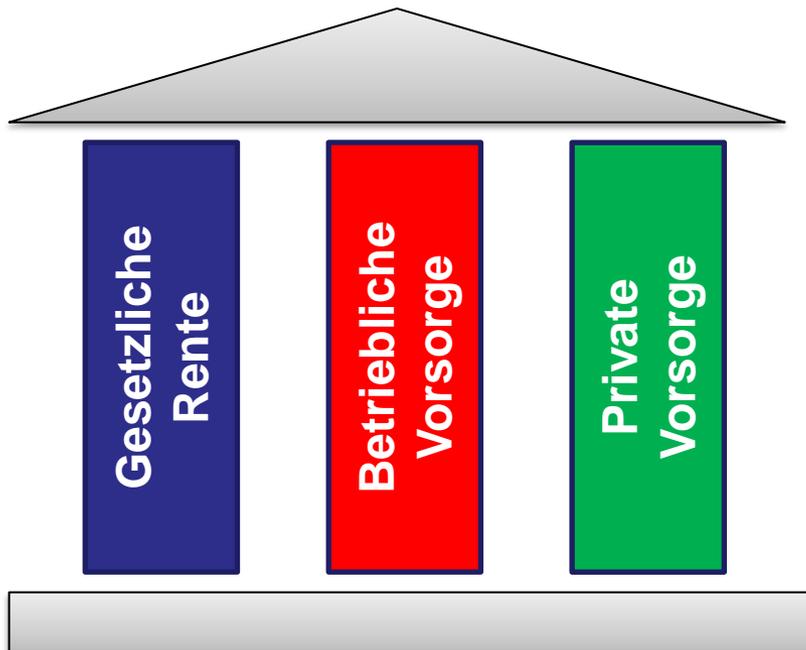
3. Aufsicht über das Versorgungsnetzwerk

- Rechts- und Versicherungsaufsicht: Finanzministerium NRW
- Satzungsänderungen, Technischer Geschäftsplan, Jahresabschlüsse, Kapitalanlagen
- Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer
- Prüfung der Versicherungsmathematik durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen
- IT-Prüfungen, Datenschutzprüfungen, Risikomanagement



4. Verhältnis PTV zur gesetzlichen Rentenversicherung (DRV)

- PTV steht **selbstständig** neben DRV in der **1. Säule/Schicht**, ist aber nicht Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz. Es besteht keine **organisatorische Anlehnung** der Versorgungswerke an die DRV.



1

Basisversorgung

- ges. Rentenversicherung (DRV)
- Beamtenversorgung
- **berufsständische Versorgung (PTV)**

2

Zusatzversorgung

- betriebliche Altersversorgung
- „Riester-Rente“

3

Private Vorsorge

- private Rentenversicherung
- Lebensversicherung



5. Grundsätze der Versicherungsmathematik DRV ↔ PTV

- **Gesetzliche Rentenversicherung: „Umlageverfahren“**
 - Generationenvertrag
 - von den laufenden Beitragseinnahmen werden die laufenden Renten im Umlageverfahren gezahlt; dabei werden die Beiträge der Rentenversicherten direkt an die Rentner ausbezahlt
- **Versorgungswerk: „modifiziertes Anwartschaftsdeckungsverfahren“**
 - kapitalbildendes Verfahren
 - berücksichtigt die durchschnittliche Verweildauer der Beiträge, wobei ein Zinsfaktor in die Rentenberechnung einfließt, der sich jedes Jahr dem Lebensalter anpasst (altersgerechte Verrentung)
 - Rechnungszins in Höhe von **3,5 %** fließt in die versicherungsmathematische Bewertung der Beiträge ein



II. Mitgliedschaft

1. Begründung der Mitgliedschaft
2. Pflichten der Mitglieder
3. Ende der Mitgliedschaft
4. Möglichkeiten bei Beendigung



1. Begründung der Mitgliedschaft

- Mitglied des Versorgungswerks ist, wer Mitglied der
 - Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen,
 - Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg oder
 - Ostdeutschen Psychotherapeutenkammerwird und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- Die Mitgliedschaft im PTV ist an diese Kammermitgliedschaft gebunden
- Es findet keine Gesundheitsprüfung statt!
ABER: liegt Berufsunfähigkeit bereits bei Eintritt in das Versorgungswerk vor, wird keine Mitgliedschaft begründet



2. Pflichten der Mitglieder

- Pflicht zur Leistung des monatlichen Beitrags
- Auskunfts- und Mitteilungspflichten:
 - Informationen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft erheblich sind, sind mitzuteilen
 - (Nachträgliche) Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Versorgungsleistungen erheblich sind, sind unaufgefordert mitzuteilen; Beispiele: Änderungen in den Einkommensverhältnissen, Wohnsitzwechsel



3. Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Versorgungswerks endet
 - mit dem Tod des Mitglieds

oder

 - mit Beendigung der Kammermitgliedschaft
 - PTK NRW
 - LPK BW
 - OPK



4. Möglichkeiten bei Beendigung

- Fortsetzung der Mitgliedschaft möglich, wenn keine Mitgliedschaft in einem anderen Psychotherapeutenversorgungswerk im Bundesgebiet besteht
- Bei einer neu entstehenden Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Psychotherapeutenversorgungswerk ist ggf. eine Überleitung der gezahlten Beiträge möglich; Leistungsansprüche bestehen nur beim die Überleitung annehmenden Versorgungswerk
- Wenn keine Überleitung durchgeführt wird, verbleiben die Beiträge bei PTV und der Rentenanspruch bleibt hier bestehen



III. Beiträge

1. Grundsatz: Beitragspflicht
2. Pflichtbeitrag und Ausnahmen
3. Beitragspflicht bei **ausschließlich** selbständig Tätigen
4. Beitragspflicht bei Ausübung **paralleler** Tätigkeiten
5. Kinderbetreuungszeiten und freiwillige Zusatzbeiträge
6. Befreiungsgründe
7. Beitragszahlung bei Befreiungsgrund



1. Grundsatz: Beitragspflicht

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen **monatlichen Pflichtbeitrag** zu entrichten
- **Ausnahme:** Es liegt ein Grund für eine vollständige Befreiung von der Beitragspflicht vor
- **Zusätzlich:** Es können freiwillige Zusatzbeiträge entrichtet werden



2. Pflichtbeitrag und Ausnahmen

Einkünfte

- aus **Angestelltenverhältnis**
- aus **Beamtenverhältnis**

⇒ werden **nicht** verbeitragt

DRV/BeamtV

- aus **selbstständiger Tätigkeit**

⇒ **Pflichtbeitrag**

PTV



3. Beitragspflicht bei **ausschließlich** selbständig Tätigen

- Die **Verbeitragung** der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erfolgt gemäß der Rechengrößen der DRV
- Maßgebliche Rechengrößen zur Beitragsentrichtung 2017:
 - Beitragsbemessungsgrenze: 6.350,- € im Monat (76.200,- € im Jahr)
 - Beitragssatz: 18,7 %
 - Höchstbeitrag DRV (10/10): 18,7 % von 6.350,- € = 1.187,45 €
 - **1/2 Höchstbeitrag DRV (5/10) : 593,73 €**



3. Beitragspflicht bei **ausschließlich** selbständig Tätigen

• **Regelpflichtbeitrag PTV**

- der „Regelpflichtbeitrag“ im PTV beträgt **5/10** des Höchstbeitrages zur DRV
- 18,7 % von 6.350,- € = 1.187,45 / 2 = **593,73 €**
- Einkünfte über 3.175,- Euro/Monat: **Regelpflichtbeitrag 5/10**
- 5/10 ist der **höchste** zu zahlende **Pflichtbeitrag**
- wird der Regelpflichtbeitrag gezahlt, sind **keine Einkommensnachweise** erforderlich

• **Einkommensbezogener Pflichtbeitrag PTV**

- Einkünfte unter 3.175,- €/Monat: persönlicher Pflichtbeitrag auf Antrag
- Beitragshöhe: 18,7 % der jeweiligen monatlichen Einkünfte aus selbst. Tätigkeit
- Nachweis durch Einkommensteuerbescheid; vorläufige Festsetzung nach Schätzung
- Beispiel: Einkünfte 1.800,- €/Monat -> 18,7 % von 1.800,- € = **336,60 € Beitrag PTV**



3. Beitragspflicht bei **ausschließlich** selbständig Tätigen

• **Mindestbeitrag PTV**

- bei keinen oder geringen Einkünften (unter 635,- €) mindestens 1/10 („Mindestbeitrag“)
- Mindestbeitrag in 2017: 118,75 €

• **Sonderregelung für Existenzgründer**

- halber Mindestbeitrag für **Existenzgründer** (59,37 € in 2017)
- für die ersten **3 Jahre** einer **ausschließlich** selbständigen Tätigkeit
- anschließend für weitere 2 Jahre voller Mindestbeitrag (1/10) möglich
- auch möglich, wenn **keine** Tätigkeit ausgeübt wird
- unabhängig von den tatsächlich erzielten Einkünften

• **Einkünfte aus Ausbildungsfällen bleiben unberücksichtigt**



4. Beitragspflicht bei Ausübung paralleler Tätigkeiten

- Einkünfte aus **Angestelltenverhältnis** —————> DRV
Einkünfte aus **Beamtenverhältnis** —————> Pensionsansprüche
- **Parallele** Einkünfte aus **selbständiger** Arbeit → **PTV**
 - bei Einkünften aus selbständiger Arbeit unterhalb von Geringfügigkeitsgrenzen (2017: 635 Euro/Monat) = **Beitragsfreiheit**
 - bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit oberhalb Geringfügigkeitsgrenze = **Beitragspflicht** (max. bis 5/10 Regelpflichtbeitrag)
 - Keine Beitragsermäßigung wegen Existenzgründung
 - Einkünfte aus Ausbildungsfällen bleiben unberücksichtigt



5. Kinderbetreuungszeiten und freiwillige Zusatzbeiträge

- Während Zeiten der Kinderbetreuung bis max. 3 Jahre nach dem Tag der Geburt des Kindes kann der Pflichtbeitrag auf Antrag mit 0,00 Euro festgesetzt werden, wenn **keine Tätigkeit** ausgeübt wird und **keine Einkünfte** erwirtschaftet werden
- Neben Pflichtbeitrag können jederzeit freiwillige **Zusatzbeiträge** im laufenden Kalenderjahr für das laufende Kalenderjahr entrichtet werden; Pflichtbeitrag und Zusatzbeitrag dürfen zusammen nicht mehr als 15/10 des Höchstbeitrages der DRV betragen
- 15/10 in 2017: 21.374,16 Euro



6. Befreiung von der Beitragspflicht

- **Ausschließliches** Angestellten- oder Beamtenverhältnis bzw. **parallel** nicht mehr als geringfügig selbständig tätig (2017: 635,- Euro/Monat bzw. 7.620,- Euro/Jahr)
- Zahlung von Pflichtbeiträgen an ein anderes berufsständisches Versorgungswerk
- Einkommenslose Elternzeit
- Arbeitslosengeld II-Bezug („Hartz IV“)
- Sozialversicherungspflicht in EU/EWR/Schweiz



7. Beitragszahlung bei Befreiungsgrund

- Wahlmöglichkeit bei Befreiungsgrund: Entweder vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht
- Bei teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht ist wenigstens der Mindestbeitrag ($1/10 = 118,75 \text{ €}$) zu leisten
- Nachträglich ist die erneute vollständige Befreiung von der Beitragspflicht nur in besonderen Fällen möglich
- Altersgrenze für Antragstellung (sofern noch kein Beitrag gezahlt wurde):
55. Lebensjahr



III. Leistungen

1. Leistungsarten
 - a. Altersrente
 - b. Berufsunfähigkeitsrente
 - c. Hinterbliebenenrente
 - d. Zuschuss zu Reha-Maßnahmen

2. Beispiele zur Rentenhöhe



1. Leistungsarten

a. Altersrente

- **Regelaltersrente** mit Vollendung des 67. Lebensjahres ab Geburtsjahrgang 1964; ab Geburtsjahrgang 1947 erfolgt eine stufenweise Anhebung der Altersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr
- **Vorgezogene Altersrente** mit Abschlägen ab Vollendung des 62. Lebensjahres
- **Aufgeschobene Altersrente** mit Zuschlägen bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres; Beitragszahlungen möglich, nicht verpflichtend



1. Leistungsarten

a. Altersrente

- **Ledigenzuschlag:** Erhöhung der Altersrente um 20 %
- Voraussetzung: rentenbezugsberechtigte Hinterbliebene sind im Zeitpunkt der Renten Antragstellung **nicht** vorhanden und es wurde **keine** Berufsunfähigkeitsrente bezogen



1. Leistungsarten

b. Berufsunfähigkeitsrente

- **Voraussetzung:** berufsbezogene **vollständige Berufsunfähigkeit**
- Das Vorliegen der Voraussetzungen wird in jedem Einzelfall bei Antragstellung durch gutachterliche Prüfung (je nach Krankheitsbild) festgestellt
- Die Berufsunfähigkeitsrente kann befristet gewährt werden, sofern der Zustand länger als sechs Monate andauert
- **Höhe:** 85 % der Anwartschaft auf Altersrente bis zum 62. Lebensjahr; anschließend monatlicher Zuschlag von 0,25 %



1. Leistungsarten

c. Hinterbliebenenrente

- **Witwen-/Witwerrente:** 60 % der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente bzw. des tatsächlichen Anspruchs auf Altersrente im Zeitpunkt des Todes
- Anspruchsberechtigt sind:
 - Witwen und Witwer
 - überlebende Partner/innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft



1. Leistungsarten

c. Hinterbliebenenrente

- **Halbwaisenrente:** 10 % der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente bzw. des tatsächlichen Anspruchs auf Altersrente im Zeitpunkt des Todes
- **Vollwaisenrente:** 20 % der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente bzw. des tatsächlichen Anspruchs auf Altersrente im Zeitpunkt des Todes



1. Leistungsarten

d. Zuschuss zu Reha-Maßnahmen

- **Berufsunfähigkeit** droht
- durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich wesentliche **Verbesserung** oder **Wiederherstellung** der Berufsfähigkeit
- Voraussetzungen: Wartezeit 3 Beitragsmonate
- Anspruch wird **nur** gewährt, wenn **kein anderer** Leistungsträger zahlt und steht im Ermessen des Verwaltungsrates



2. Beispiele zur Rentenhöhe

Eintrittsdatum PTV:	01.01.2017
Geburtsjahr:	1987
Eintrittsalter:	30
Gezahlter Beitrag:	5/10 Regelpflichtbeitrag

Anwartschaft auf Regelaltersrente mit 67	ca. 1.794 Euro/Monat
Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente (Bei Eintritt des Leistungsfalles bis zum 62. Lebensjahr)	ca. 1.525 Euro/Monat



2. Beispiele zur Rentenhöhe

Eintrittsdatum PTV:	01.01.2017
Geburtsjahr:	1987
Eintrittsalter:	30
Gezahlter Beitrag:	10/10 Beitrag

Anwartschaft auf Regelaltersrente mit 67	ca. 3.589 Euro/Monat
Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente (Bei Eintritt des Leistungsfalles bis zum 62. Lebensjahr)	ca. 3.050 Euro/Monat



2. Beispiele zur Rentenhöhe

Eintrittsdatum PTV:	01.01.2017
Geburtsjahr:	1977
Eintrittsalter:	40
Gezahlter Beitrag:	5/10 Regelpflichtbeitrag

Anwartschaft auf Regelaltersrente mit 67	ca. 1.104 Euro/Monat
Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente (Bei Eintritt des Leistungsfalles bis zum 62. Lebensjahr)	ca. 938 Euro/Monat



2. Beispiele zur Rentenhöhe

Eintrittsdatum PTV:	01.01.2017
Geburtsjahr:	1977
Eintrittsalter:	40
Gezahlter Beitrag:	1/10 Mindestbeitrag

Anwartschaft auf Regelaltersrente mit 67	ca. 220 Euro/Monat
Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente (Bei Eintritt des Leistungsfalles bis zum 62. Lebensjahr)	ca. 187 Euro/Monat

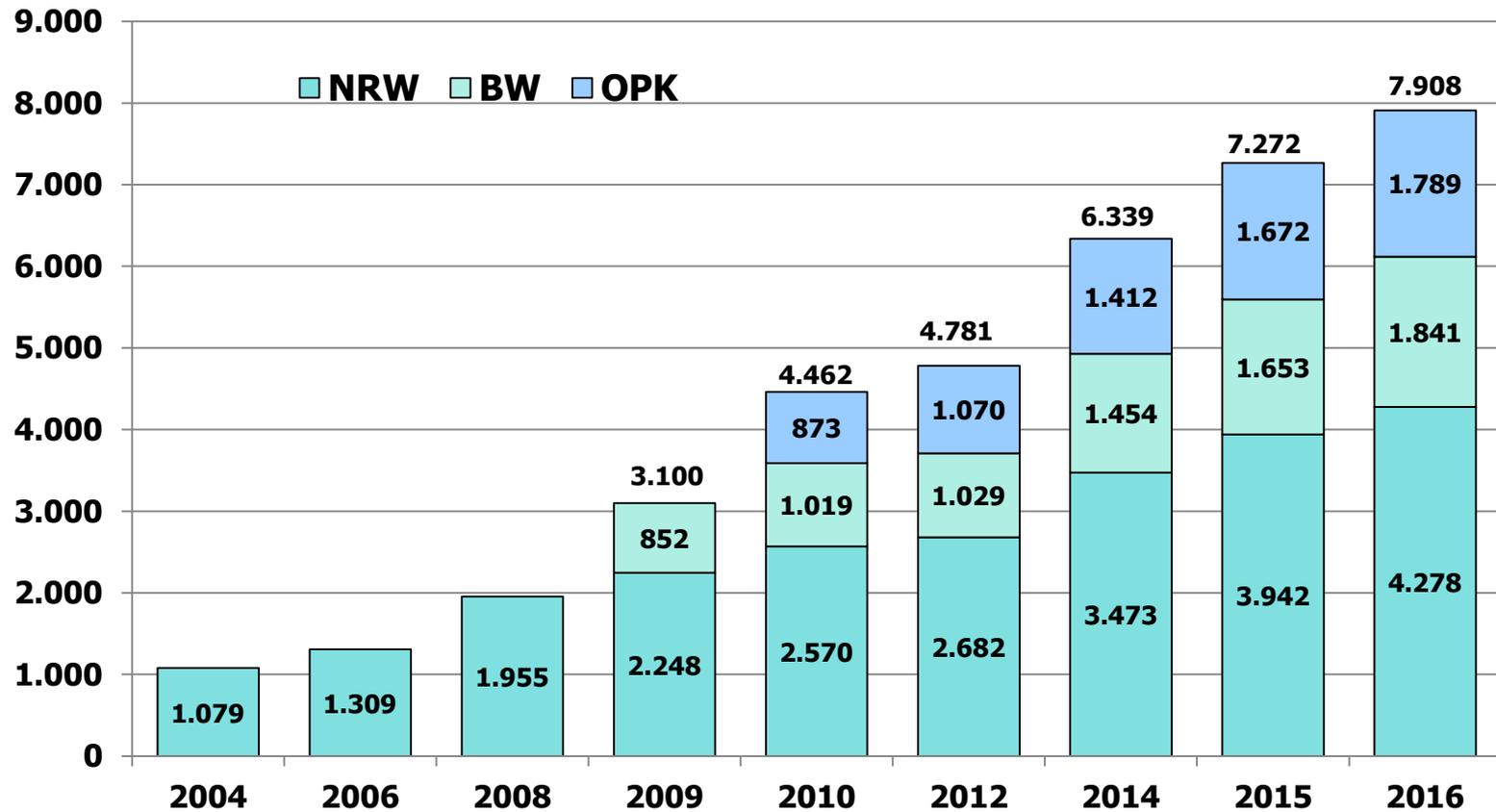


V. Zahlen zum Versorgungswerk

1. Mitglieder
2. Rentner
3. Vermögen
4. Kosten

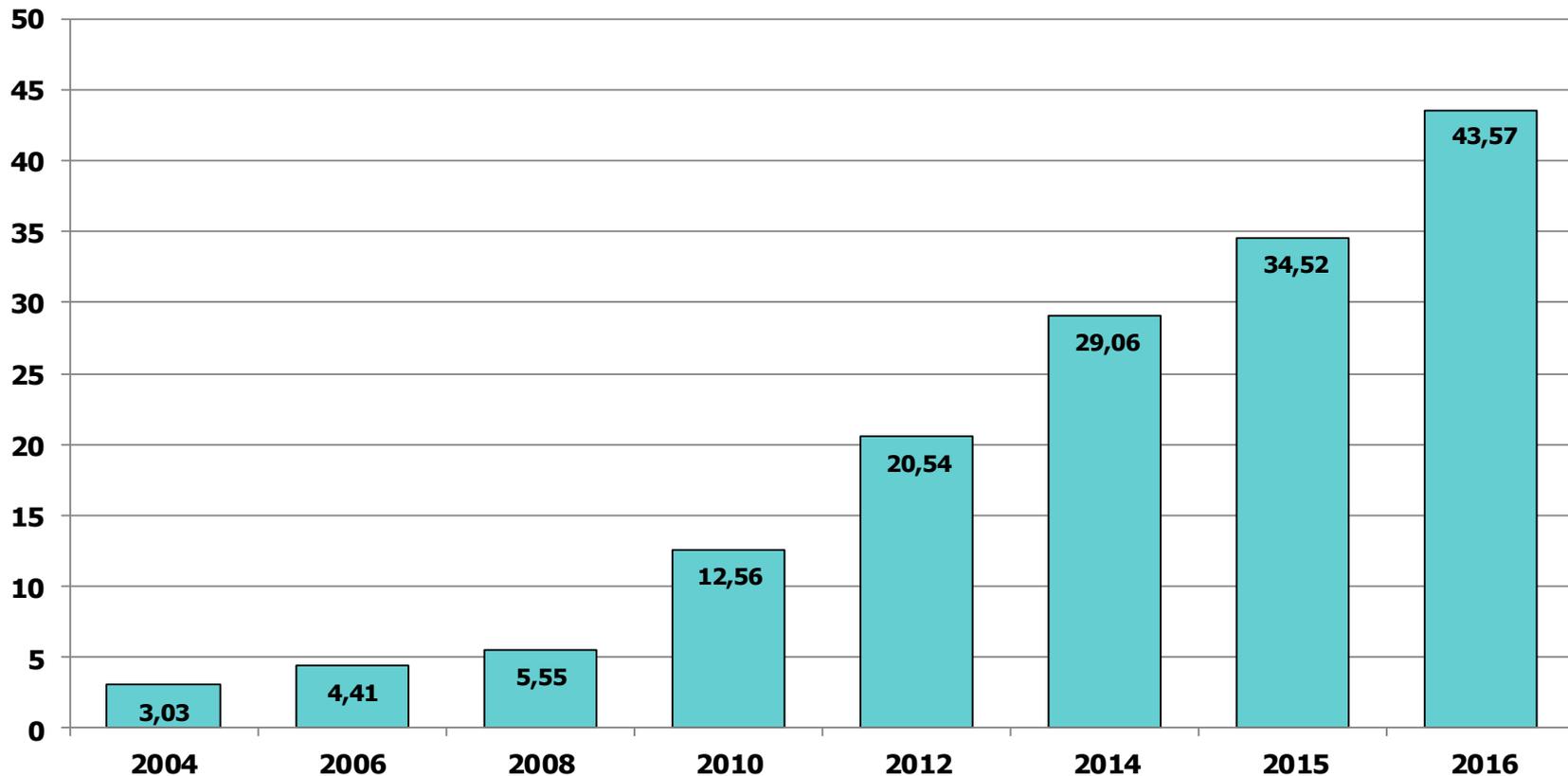


Entwicklung anwartschaftsberechtigte MGer



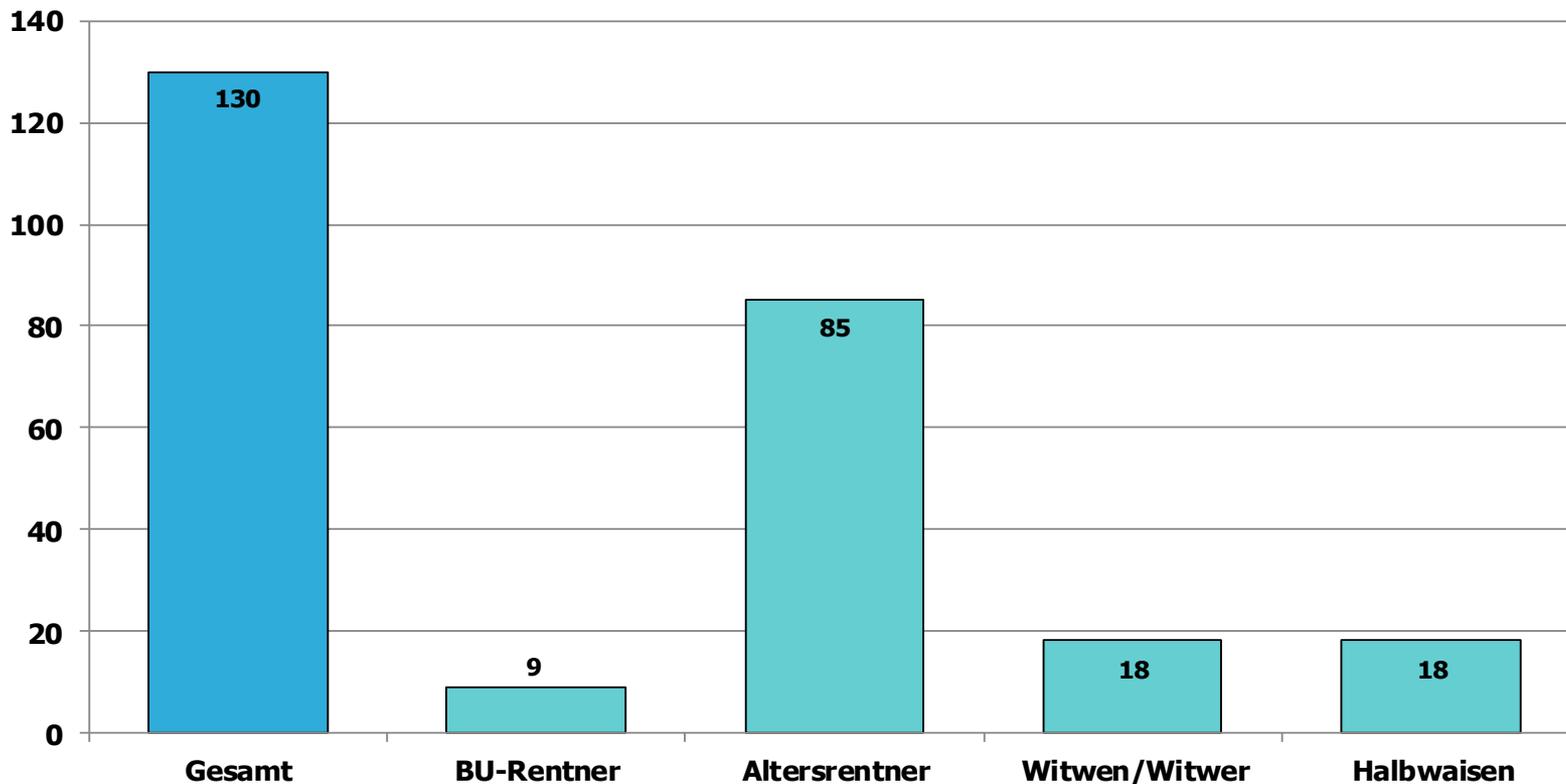


Entwicklung Beitragsvolumen (in Mio €)



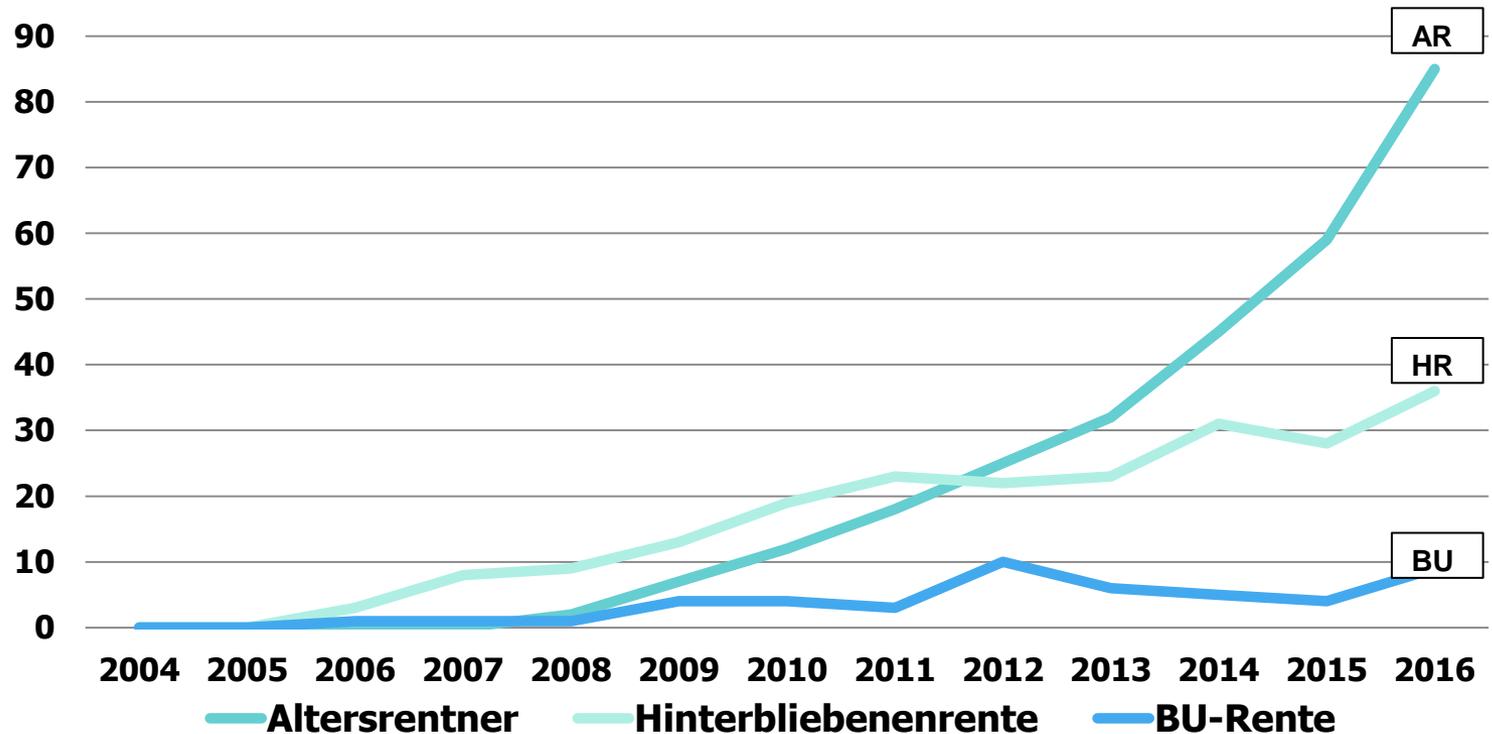


Klassifizierung der Rentner per 31.12.2016





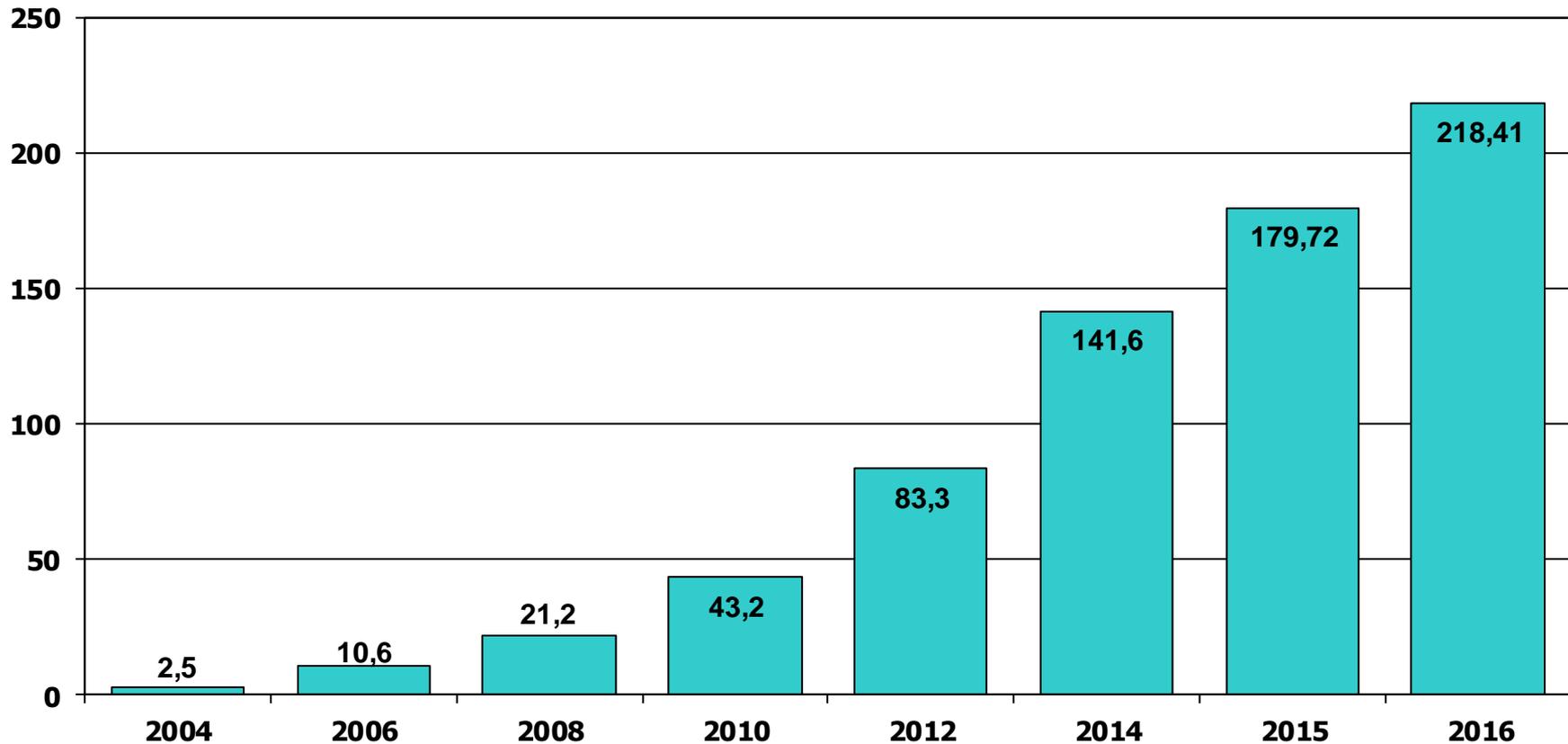
Entwicklung Rentenbestand





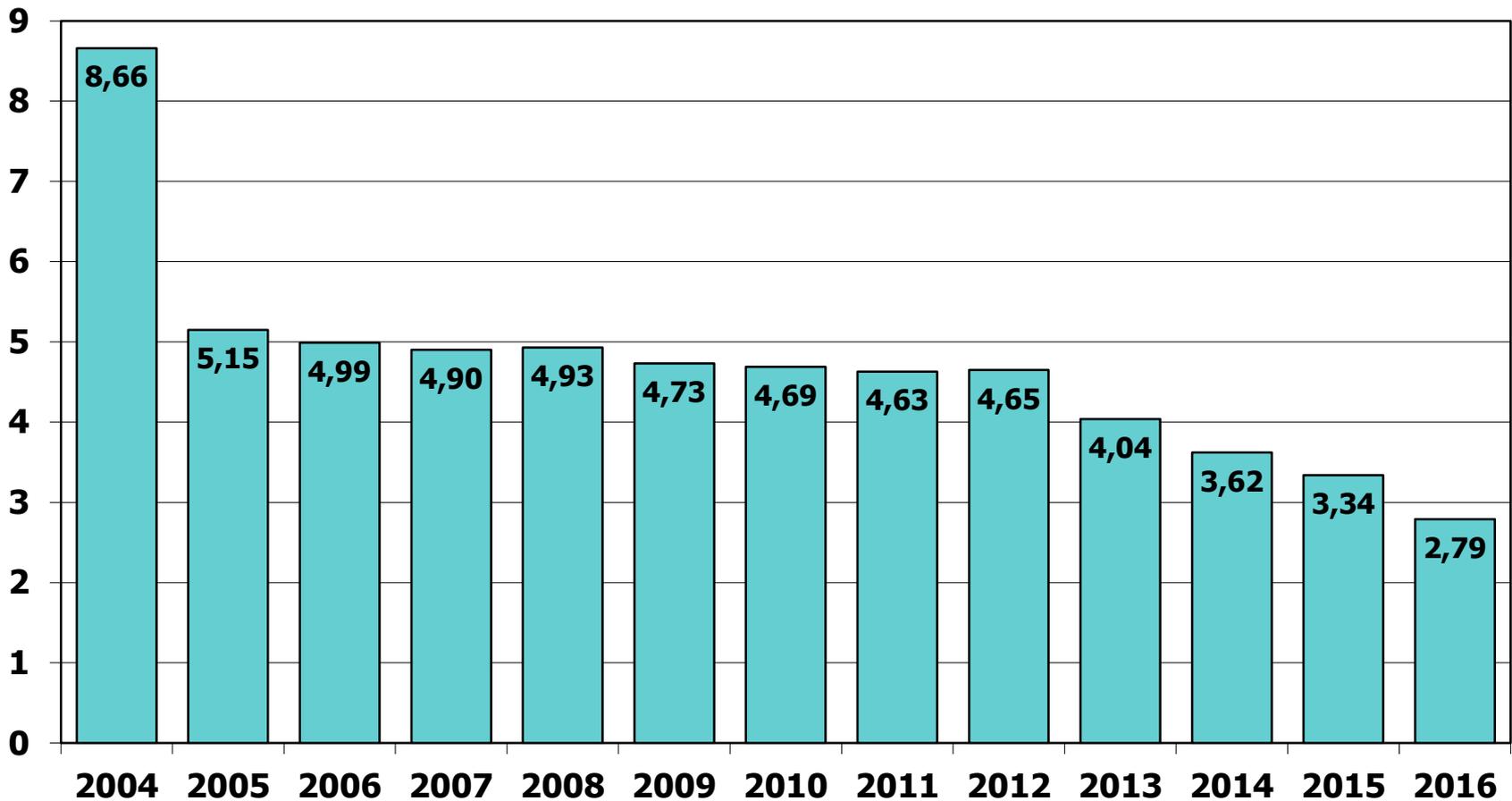
Entwicklung Gesamtvermögen (inkl. Liquidität)

(in Mio €)





Entwicklung Kosten Versicherungsbetrieb
(in % Beitragsvolumen)





Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer NRW

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Homepage des Versorgungswerks: www.ptv-nrw.de

Versorgungswerk der
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Das PTV | Service | Formulare | Rechtsgrundlagen | Ansprechpartner

Ersterfassung | Mitgliederportal | Extranet | Impressum | Suchen...

Willkommen

Das Versorgungswerk der
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

[Information zu den neuen Berechnungsgrundlagen ab 01.01.2017](#)

Das PTV

Wer wir sind und was wir tun sowie der aktuelle Geschäftsbericht über den Jahresabschluss zum 31.12.2015

[mehr](#)

Das Mitgliederportal

Im Januar 2015 ist das [Mitgliederportal](#) unter portal.ptv-nrw.de gestartet - Jetzt auch mit Simulationsrechner

NEU: Seit Januar 2016 erfolgt die Ersterfassung neuer Mitglieder [online](#)

[mehr](#)

Service

Allgemeine Informationen und Kennzahlen zur Mitgliedschaft, Antworten auf häufig gestellte Fragen, etc.

[mehr](#)

Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Versorgungswerks zum Nachlesen und als Download, insbesondere die Satzung des Versorgungswerks

[mehr](#)

Ihr Ansprechpartner

Um Ihren persönlichen Sachbearbeiter zu finden, geben Sie bitte Ihren Nachnamen ein:

[jetzt finden](#)

[alle anzeigen](#)

Compliance

Hier finden Sie unser Regelwerk zum Thema Compliance

[Compliance-Leitfaden](#)



Mitgliederportal des Versorgungswerks: portal.ptv-nrw.de



Versorgungswerk der
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

[Aktuelles](#) | [Postkorb \(95\)](#) | [Simulation](#) | [Meine Daten](#) | [Abmelden](#)

8999801

[Datum](#) [Titel A-Z](#) [Kategorie A-Z](#)

AKTUELLE NACHRICHTEN - 2017 JAN 17 04

Änderung der Beiträge in 2017 / Versand der Jahresbescheinigungen



Zum 01.01.2017 hat sich die Höhe der Beiträge zum Versorgungswerk geändert, die sich satzungsgemäß an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung orientieren. Die Beitragsbemessungsgrenze West erhöht sich auf monatlich 6.350,00 € und der Beitragssatz beträgt 2017 unverändert 18,7 %. Unter Berücksichtigung dieser Werte beträgt der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung 1.187,45 € [Weiterlesen](#)

AKTUELLE NACHRICHTEN - 2016 JUL 16 22

Ausreichende Rendite erwirtschaftet // Reserven weiter gestärkt // 2 Prozent Dynamisierung beschlossen



Die 14. Sitzung der Vertreterversammlung (VV) des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer NRW fand am 15. Juni in Düsseldorf statt. Hier wurden den Mitgliedern der VV die Ergebnisse des Geschäftsjahres 2015 erläutert.

Jahresabschluss genehmigt [Weiterlesen](#)

Kontakt



Herr Lars Rückels
0211-179369-34

[Kontaktformular](#)

Links

- [Informationen zum Portal](#)
- [Homepage](#)
- [Impressum](#)
- [Alle Ansprechpartner](#)
- [BSI für Bürger](#)



Team PTV

Breite Str. 69
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 - 179 369 - 0
Telefax: 0211 - 179 369 - 55
office@ptv-nrw.de
www.ptv-nrw.de